(Besondere Vertragsbedingungen)

Ver	gabenı	ımmer			Maßnahmenummer			
Bau	ımaßna	ahme						
Leis	stung/0	:PV						
			DEG	SONDEDE VEDTD	AGSBEDINGUNGEN			
					AGSBEDINGUNGEN			
1	Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)							
1.1	Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):							
	Mit de	Mit der Ausführung ist zu beginnen						
		am						
		späteste	ens	Werktage nach Z	Zugang des Auftragsschreibens.			
		in der	KW	, spätestens am letz	ten Werktag dieser KW.			
		innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VOB/B). Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum zugehen. Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.						
		nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.						
	Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)							
	П	am		,	,			
		innerhall ginn.	b von	Werktagen nach	vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbe-			
		in der	KW	, spätestens am letz	ten Werktag dieser KW.			
		in der im	n beigefügte	en Bauzeitenplan ausge	ewiesenen Fertigstellungsfrist.			
1.2	Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:							
		vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn.						
		vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung.						
		folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen:						
		□ aus dem beigefügten Bauzeitenplan:						
			Č	- '				
		\sqcup						

(Besondere Vertragsbedingungen)

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

2.1 Der Auftragnehmer hat bei schuldhafter Überschreitung der unter 1. genannten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs 0,2 Prozent der Abrechnungssumme in ihrer objektiv richtigen Höhe (ohne Umsatzsteuer) zu zahlen:

Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil der objektiv richtigen Abrechnungssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

- 2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt auf fünf Prozent der Abrechnungssumme in ihrer objektiv richtigen Höhe (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Überschreitet der Auftragnehmer lediglich als Vertragsfristen vereinbarte Einzelfristen, wird der Endfertigstellungstermin jedoch eingehalten, beträgt die maximale Vertragsstrafe 3% der Abrechnungssumme in ihrer objektiv richtigen Höhe (ohne Umsatzsteuer).
- 2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B wird verlängert auf

Tage.

4 Sicherheitsleistung für Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit
für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne
Nachträge) zu leisten.

5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.
Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen
zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

6 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

die Vertragserfüllung das Formblatt V 421 F
die Mängelansprüche das Formblatt V 422 F
vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt V 423 F
"Vertragserfüllungsbürgschaft"
"Mängelansprüchebürgschaft"
"Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft"

7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

8 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

9 frei

(Besondere Vertragsbedingungen)

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen